

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

"Gesellschaft":	Stieber GmbH
"Bedingungen":	Die in diesem Dokument dargelegten Allgemeinen Einkaufsbedingungen (die "Bedingungen") sowie alle besonderen Geschäftsbedingungen, denen die Gesellschaft ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
"Vertrag":	Der Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Verkäufer bei Auftragserteilung durch die Gesellschaft gemäß den Bedingungen.
"Waren":	Alle oder Teile der durch den Verkäufer gemäß dem Vertrag zu erbringenden Produkte, Waren, Arbeiten, Ausrüstung und Dienstleistungen.
"Auftrag":	Der Kaufauftrag der Gesellschaft, dem diese Bedingungen beigelegt sind.
"Verkäufer":	Die Partei, die mit der Gesellschaft einen Vertrag über den Kauf der Waren eingegangen ist.

2. VERTRAGSBESTIMMUNGEN

Diese Bedingungen gelten für alle Verträge über den Erwerb von Waren durch die Gesellschaft vom Verkäufer; alle anderen Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, einschließlich solcher Geschäftsbedingungen, die der Verkäufer ggf. bei Verkaufsangeboten, Angeboten oder ähnlichen Unterlagen geltend machen möchte, und aller Geschäftsbedingungen, gemäß denen der Auftrag vom Verkäufer angenommen wird oder er die Absicht hat, ihn anzunehmen. Alle vorhergehenden, gleichzeitigen und nachfolgenden Erklärungen, Verhandlungen und Vereinbarungen, seien sie schriftlich oder mündlich, einschließlich aber nicht beschränkt auf vom Verkäufer vorgelegten Geschäftsbedingungen, besitzen keinerlei rechtliche Wirkung und werden nicht Teil des Vertrags, es sei denn, die Gesellschaft hat ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt und sie wurden zu einem Teil des Vertrags gemacht.

3. AUFTRAG

Aufträge werden von der Gesellschaft schriftlich, per Fax oder auf elektronischem Weg, erteilt und sind für die Vertragsparteien mit der schriftlichen Bestätigung, per Fax oder auf elektronischem Weg, durch den Verkäufer bindend bzw. sobald der Verkäufer mit den im Auftrag angegebenen Arbeiten oder Leistungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Versendung und Lieferung der Waren) beginnt. Die Auftragsannahme durch den Verkäufer stellt eine Annahme dieser Bedingungen dar. Die Bedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil des Auftrags und alle Geschäfte werden allein auf Grundlage dieser Bedingungen durchgeführt, unter Ausschluss und unbeschadet aller anderslautenden Bedingungen, ob auf Angeboten, Bestätigungen, Katalogen oder sonstiger Korrespondenz vom Verkäufer, einschließlich der Korrespondenz vor und nach der Erteilung des Auftrags.

4. PREIS

Alle Preise sind auf der Vorderseite des Auftrags oder einem Anhang zum Auftrag angegeben. Der Verkäufer garantiert, dass die Preise der laut Auftrag an die Gesellschaft verkauften Waren oder Dienstleistungen genauso günstig sind wie die, die derzeit anderen Kunden für die gleichen oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen in gleicher oder ähnlicher Menge geboten werden. Senkt der Verkäufer während der Laufzeit des Auftrags seine Preise für diese Waren oder Dienstleistungen, so stimmt der Verkäufer zu, die Preise im Auftrag entsprechend ebenfalls zu senken. Aufpreise jeglicher Art, einschließlich Zinsaufschläge, Dienstleistungsgebühren oder Lagerkosten sind nicht gestattet, es sei denn, die Gesellschaft hat ihnen gesondert schriftlich zugestimmt.

Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, beinhaltet der Preis für die Waren, sofern nichts anderes vereinbart und gesondert auf der Vorderseite des Auftrags aufgeführt ist, sämtliche Kosten für Verpackung, Inspektion, Versicherung und Versand sowie alle geltenden Verbrauchs-, Warenumsatz-, Gebrauchs-, Mehrwert-, Verkehrs-, Waren- und Dienstleistungssteuern sowie andere Steuern, die aufgrund der Herstellung, dem Verkauf, dem Versand oder der Nutzung von Waren und Dienstleistungen anfallen, die durch diesen Auftrag abgedeckt werden. Der Verkäufer stellt die Gesellschaft von allen Forderungen und Haftungen frei, die sich aus einem Versäumnis seitens des Verkäufers ergeben, Steuern, Gebühren oder Abgaben, für die der Verkäufer verantwortlich ist, zu melden oder zu zahlen.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Alle Rechnungen für gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen müssen nach der Lieferung in Übereinstimmung mit Paragraph 6 dieser Bedingungen gestellt werden und müssen die Auftragsnummer der Gesellschaft sowie die Informationen enthalten, die ggf. in vernünftigem Maß von der Gesellschaft verlangt werden. Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren, sind Rechnungen des Verkäufers ab Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von sechzig (60) Tagen zu zahlen. Die Zahlungsfrist ist nicht wesentlich für die Vertragserfüllung. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, die Lieferung der Waren gemäß dem Auftrag oder gemäß einem anderen Auftrag oder Vertrag zwischen den Parteien für ausstehende Beträge zu verzögern oder zurückzuhalten. Es erfolgt keine Zahlung für Container, Holzverschlüsse oder Verpackungsmaterialien jeglicher Beschreibung, es sei denn, dies wurde gesondert vereinbart und von der Gesellschaft schriftlich bestätigt. Eine Zahlung des Vertragspreises oder aufgrund des Vertragspreises stellt keine Anerkennung seitens der Gesellschaft der ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten des Verkäufers dar. Die Gesellschaft darf Beträge, die vom Verkäufer unter dem geltenden Verkaufsvertrag oder anderweitig geschuldet werden, aufrechnen.

6. VERSAND UND LIEFERUNG

Der Verkäufer gewährt der Gesellschaft das Recht, jederzeit die Transportgesellschaft bzw. Art des für den Versand eines Teils der Waren oder aller Waren, die hierin abgedeckt sind, erforderlichen Transports zu bestimmen. Nutzt der Verkäufer eine nicht autorisierte Transportgesellschaft bzw. Transportmethode, so gehen alle Versandkosten zu Lasten des Verkäufers. Sofern im Auftrag nichts anderes angegeben ist, werden alle Waren geliefert verzollt (DDP) ab Werk des Verkäufers versandt. Geliefert verzollt wird gemäß der Version der Incoterms interpretiert, die zur dem Zeitpunkt gelten, an dem der Verkäufer den Auftrag annimmt. Das Eigentum und die Gefahrtragung (einschließlich Transportverzögerungen und Verluste) gehen bei Lieferung an den vereinbarten Lieferort (einschließlich Entladen und Stapeln) auf die Gesellschaft über, unabhängig davon, ob der Verkäufer die Frachtkosten im Voraus bezahlt oder nicht. Der Verkäufer ist verantwortlich dafür, alle Ausfuhrunterlagen für alle Lieferungen zu erstellen und zu archivieren. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, vorzeitige Lieferungen, Teillieferungen oder überschüssige Lieferungen anzunehmen. Werden Waren nicht richtig geliefert, gehen etwaige zusätzliche Kosten für die Lieferung der Waren an den richtigen Zielort zu Lasten des Verkäufers.

Das im Auftrag angegebene Lieferdatum ist wesentlich für die Vertragserfüllung. Kann der Verkäufer absehen, dass er nicht in der Lage sein wird, die Waren zum vereinbarten Lieferdatum zu liefern, so teilt der Verkäufer der Gesellschaft dies unverzüglich schriftlich mit eine solche Mitteilung stellt den Verkäufer nicht von seinen Verpflichtungen und Haftungen hinsichtlich einer pünktlichen Lieferung unter diesem Vertrag frei. In einem solchen Fall kann die Gesellschaft vom Verkäufer verlangen, dass er die Lieferung so weit wie möglich auf eigene Kosten des Verkäufers beschleunigt. Liefert der Verkäufer die Waren nicht zum vereinbarten Lieferdatum, ist die Gesellschaft berechtigt, (i) vom Vertrag ohne Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer zurückzutreten oder (ii) Vertragsstrafen, wie sie von den Parteien vereinbart werden können, ab dem Tag, an dem die Lieferung hätte stattfinden sollen, bis zur und einschließlich der Höhe des gesamten Auftragswerts einzufordern. Vertragsstrafen werden auf schriftliche Anforderung der Gesellschaft gezahlt. Teillieferungen befreien den Verkäufer nicht von seiner Haftung im Fall von verspäteten Lieferungen unter diesem Vertrag. Entscheidet sich die Gesellschaft aufgrund einer verspäteten Lieferung den Vertrag zu kündigen, so hat die Gesellschaft das Recht auf Schadensersatz

für Verluste, die ihr aufgrund des Verzugs des Verkäufers entstanden sind.

7. GEWÄHRLEISTUNG

Der Verkäufer gewährleistet, dass bei Lieferung und 24 Monate nach dem Lieferdatum oder einem Zeitraum, der von den Parteien schriftlich vereinbart wird, die Waren (i) auf professionelle und fachmännische Art entworfen und gefertigt wurden, (ii) für jeden üblichen oder vereinbarten Zweck zu verwenden sind, (iii) frei von Mängeln in Design, Material und Verarbeitung sind, (iv) genau den mit der Gesellschaft vereinbarten Spezifikationen und Anforderungen und, bei Fehlen einer solchen Vereinbarung, den Industrienormen entsprechen, (v) allen geltenden Rechten, Regelungen, Verordnungen, Gesetzen und gesetzlichen Anforderungen entsprechen, in Bezug auf die Fertigung und den Verkauf solcher Waren und (vi) frei von Ansprüchen Dritter sind. Die Abnahme der Waren durch die Gesellschaft stellt keinen Verzicht auf einen Anspruch oder Klagegrund dar, der sich aus seiner Verletzung der zuvor genannten Vertragspflichten oder einer anderem vom Verkäufer erklärten oder tatsächlich oder rechtlich implizierten Vertragspflichten ergibt.

Unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsmittel, die der Gesellschaft ggf. zustehen, führt der Verkäufer auf Anweisung der Gesellschaft für alle Verletzungen der zuvor genannten Vertragspflichten folgendes aus: (i) er unternimmt auf Kosten des Verkäufers alle erforderlichen Handlungen, um eine solche Verletzung auf die schnellstmögliche Weise zu beheben; (ii) er erstattet der Gesellschaft einen angemessenen Teil des Vertragspreises; (iii) er stellt Ersatzwaren, soweit erforderlich, am ursprünglichen Versandort bereit; oder (iv) im Fall von Dienstleistungen führt er die Dienstleistungen erneut aus. Alle Kosten, die bei der zweckdienlichen Berichtigung der Verletzung (einschließlich Premiumzeit, Montage und Demontage, Wiederinbetriebnahme und Fracht, falls aufgrund der Betriebsanforderungen der Gesellschaft erforderlich) werden vom Verkäufer getragen. Wurde ein Mangel an den Waren behoben, so ist der Verkäufer gemäß den gleichen Geschäftsbedingungen, die für die Originalteile gelten, für Mängel an den reparierten oder ersetzten Teilen haftbar. Versäumt es der Verkäufer, Mängel unverzüglich zu beheben oder fehlerhafte Waren oder Dienstleistungen zu ersetzen, so kann die Gesellschaft nach angemessener Frist für den Verkäufer (i) diese Berichtigungen selbst vornehmen oder die Waren und Dienstleistungen ersetzen und dem Verkäufer alle Kosten und Auslagen berechnen, die der Gesellschaft hierdurch entstehen oder (ii) den Auftrag stornieren und vom Vertrag zurücktreten; in diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, vom Verkäufer alle geleisteten Vorauszahlungen zurückzufordern, zusammen mit Schadensersatzforderungen, die aufgrund der Vertragsverletzung durch den Verkäufer entstanden sind.

Die vom Verkäufer hierin angegebenen Vertragspflichten kommen der Gesellschaft und ihren Rechtsnachfolgern, Abtretungsempfängern, Kunden und anderen Nutzern der Waren oder Dienstleistungen zugute.

8. HAFTUNGSFREISTELLUNG

Soweit gesetzlich erlaubt, stellt der Verkäufer die Gesellschaft, ihre Organe Führungskräfte, Mitarbeiter, Vertreter, verbundenen Unternehmen, Stellvertreter und alle Kunden der Gesellschaft, die die in diesem Vertrag angegebenen Waren oder Dienstleistungen kaufen oder nutzen (zusammen die "von der Haftung freigestellten Parteien") von allen Rechtsstreitigkeiten, Klagen, Rechts- und Ordnungsverfahren, Ansprüchen, Forderungen, Schadensersatzforderungen, Haftungen, Rechtsansprüchen, Anwaltskosten sowie Kosten und Auslagen jeglicher Art frei, ob sie nun vor oder nach der Fertigstellung und Installation der Waren bzw. Dienstleistungen entstehen, für die die von der Haftung freigestellten Parteien ggf. haftbar werden als Folge einer Handlung, Unterlassung, eines Fehlers oder fahrlässigen Handelns, ob aktiv oder passiv, seitens des Verkäufers oder eines Dritten, der auf Anweisung des Verkäufers oder in seinem Namen handelt, in Verbindung mit oder aufgrund der Vertragserfüllung seitens des Verkäufers, einschließlich und unbeschränkt auf (i) Produkthaftungsansprüche Dritter bei Tod, Personenschäden, Sachschäden und weiteren durch schadhafte Waren verursachte Verluste, (ii) Ansprüche Dritter, die sich aus einer Fehlinterpretation, Verletzung oder einem Versäumnis des Verkäufers in Hinsicht auf das Eigentum, den Besitz, die Nutzung, den Betrieb, den Zustand, den Kauf und Verkauf, die Vermietung, Wartung, Auswahl, Fertigung oder Lieferung eines Gegenstands oder eines Gegenstands der Waren oder Dienstleistungen (einschließlich von und unbeschränkt auf verdeckten und anderweitigen Mängeln, egal ob sie von der Gesellschaft aufgedeckt werden können oder nicht) ergeben, und (iii) alle sonstigen Ansprüche Dritter, die sich aus der Verletzung einer hierin genannten Erklärung, Gewährleistung oder Verpflichtung des Verkäufers ergeben.

9. VERSICHERUNG

Der Verkäufer hält eine umfassende allgemeine Haftpflichtversicherung, einschließlich Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung, Versicherung gegen Schaden am Eigentum, Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers und Arbeiterunfallversicherung zu den für die Gesellschaft in vernünftigem Maße annehmbaren Mindestdeckungssummen aufrecht. Als Nachweis einer solchen Versicherung legt der Verkäufer jederzeit auf angemessenes Verlangen der Gesellschaft, der Gesellschaft die gültigen Versicherungsscheine, in denen die Gesellschaft als Mitversicherter aufgenommen wurde, vor. Der Verkäufer ist für alle neuen Arbeiten, die er im Werk der Gesellschaft montiert oder aufbaut, verantwortlich und hält die Versicherung aufrecht, um Verluste oder Schäden an diesen Arbeiten bis zur Vollendung des Vertrags abzudecken.

10. EIGENTUM DER GESELLSCHAFT; GEHEIMHALTUNG; TECHNISCHE INFORMATIONEN

Alle Pläne, Spezifikationen, Muster, Zeichnungen, Entwürfe, Blueprints, Modelle, Werkzeuge, Formen, Schablonen, Ausformwerkzeuge, Vorlagen und sonstigen technischen Unterlagen und Informationen, die dem Verkäufer von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden oder für die die Gesellschaft gesondert zur Fertigung der Waren gezahlt hat, sowie alle Ersatzleistungen und Änderungen an ihnen und alle Materialien, die zu ihnen gehören, bleiben zu jeder Zeit das ausschließliche Eigentum der Gesellschaft. Diese Materialien werden (i) vom Verkäufer deutlich als Eigentum der Gesellschaft gekennzeichnet, (ii) auf eigene Gefahr vom Verkäufer sicher verwahrt und gewartet und in gutem Zustand gehalten bis zur Rückgabe an die Gesellschaft und werden (iii) ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Gesellschaft vom Verkäufer oder seinen bevollmächtigten Unterauftragnehmern oder Vertretern in keiner Weise genutzt außer für die Ausführung dieses Auftrags. Der Verkäufer übernimmt alle Risiken und Haftungen für Verluste oder Schäden am Eigentum der Gesellschaft, welches sich in seiner Obhut oder unter seiner Kontrolle befindet, die übliche Abnutzung ausgenommen, und versichert dieses Eigentum auf eigene Kosten für eine Summe, die mindestens den Austauschkosten für das Eigentum entspricht, wobei Verluste der Gesellschaft zu ersetzen sind, und das Eigentum kann auf schriftliche Anforderung der Gesellschaft entfernt werden, wobei der Verkäufer auf eigene Kosten in einem solchen Fall das Eigentum für den Versand vorbereitet und es an die Gesellschaft in dem gleichen Zustand zurückliefert, wie der Verkäufer es ursprünglich – angemessener Verschleiß wird berücksichtigt – erhalten hat.

Der Verkäufer behandelt alle Informationen der Gesellschaft vertraulich, es sei denn, diese Informationen waren dem Verkäufer zuvor schon bekannt und frei von Geheimhaltungsverpflichtungen; diese Informationen und das sonstige Eigentum der Gesellschaft wird nur zur Ausführung dieses Auftrags genutzt und darf zu keinen anderen Zwecken verwendet werden. Dieser Auftrag ist vertraulich zwischen der Gesellschaft und dem Verkäufer und der Verkäufer stimmt zu, dass keine mit dem Auftrag verbundenen Einzelheiten ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Gesellschaft veröffentlicht oder Dritten offengelegt werden.

Der Verkäufer stellt spätestens zum Lieferdatum kostenlos alle Informationen und Zeichnungen (einschließlich Fertigungsskizzen) zur Verfügung, die erforderlich sind, damit die Gesellschaft die Waren einrichten, in Betrieb nehmen, betreiben und instandhalten kann. Diese Informationen und Zeichnungen werden in der vereinbarten Anzahl Kopien bereitgestellt, mindestens aber in je einer Kopie.

11. GEISTIGES EIGENTUM

Der Verkäufer gewährt der Gesellschaft hiermit eine nicht ausschließliche, übertragbare, abtretbare, unterlizenzierbare, unentgeltliche, weltweit geltende Lizenz am geistigen Eigentum des Verkäufers oder seiner Lieferanten, soweit dies für die Nutzung der verkauften Waren und der erbrachten Dienstleistungen gemäß diesem Auftrag erforderlich ist. Der Verkäufer garantiert, dass die unter diesem Auftrag verkauften Waren und die erbrachten Dienstleistungen kein/e gültiges/n Patent, Copyright, Handelsmarken, Geschäftsgeheimnisse, gewerbliche Muster oder sonstiges geistiges Eigentum verletzen oder verletzt werden, das sich im Eigentum oder unter der Kontrolle Dritter befindet, und der Verkäufer stimmt zu, die Gesellschaft, ihre Führungskräfte, Mitarbeiter, Vertreter, Bevollmächtigten, Rechtsnachfolger, Abtretungsempfänger sowie alle Kunden der Gesellschaft, die die hierin angegebenen Waren oder Dienstleistungen kaufen oder verwenden, von allen Verlusten, Haftungen, Schadensersatzforderungen, Vertragstrafen, Verletzungen, Ansprüchen, Forderungen, Klagen, Rechtsstreitigkeiten, Kosten und Auslagen (einschließlich und ohne Beschränkung auf angemessene Anwaltskosten und sonstige professionelle Gebühren und Ausgaben) freizustellen, die sich aufgrund einer Forderung oder einer Klage oder dem Billigkeitsrecht für eine tatsächliche oder angebliche Verletzung dieser persönlichen Eigentumsrechte aufgrund des Kaufs, Verkaufs oder der Nutzung der unter diesem Auftrag bereitgestellten Waren oder Dienstleistungen ergeben, und der Verkäufer wird die Klageerwiderung aller Klagen übernehmen und alle damit verbundenen Kosten übernehmen. Wird der Kauf, Verkauf oder die Nutzung der Waren oder Dienstleistungen gerichtlich untersagt, so holt der Verkäufer auf eigene Kosten und nach Wahl der Gesellschaft entweder das Recht für die Gesellschaft ein, mit dem Kauf, Verkauf oder der Nutzung der besagten Waren oder Dienstleistungen fortzufahren oder durch ein nicht verletzendes Äquivalent zu ersetzen; oder die besagten Waren und Dienstleistungen aus dem Verkehr zu ziehen und der Gesellschaft den Kaufpreis und die dazugehörigen Transport – und Abwicklungskosten zu erstatten. Sofern vom Verkäufer und der Gesellschaft nichts anderes vereinbart wurde, gehören alle Eigentumsrechte und Rechte an Erfindungen, Entwicklungen, Verbesserungen oder Änderungen an den oder für die unter diesem Auftrag gelieferten Waren und Dienstleistungen ausschließlich der Gesellschaft als Teil dieses Werkvertrags.

12. ÄNDERUNGEN

Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit Änderungen am Auftrag vorzunehmen, einschließlich und unbeschränkt auf Mengen, Spezifikationen, Lieferzeiträumen, Versandarten und Verpackungsarten. Wirken sich diese Änderungen auf die Lieferung oder den von der Gesellschaft zu zahlenden Betrag aus, informiert der Verkäufer die Gesellschaft hiervon innerhalb von zehn (10) Tagen, nachdem die Änderung von der Gesellschaft gefordert wurde, mit dem Vorschlag des Verkäufers zur Preisanpassung oder der Anpassung des Zeitplans und ausreichenden unterstützenden Daten, um diese Anpassungen nach Ermessen der Gesellschaft und nach Absprache mit der Gesellschaft zu rechtfertigen. Jede Forderung des Verkäufers auf eine Preiserhöhung oder eine Verlängerung des Lieferzeitraums ist für die Gesellschaft nicht bindend, sofern sie nicht im Änderungsauftrag der Gesellschaft festgehalten ist. Kommen der Verkäufer und die Gesellschaft hinsichtlich einer Anpassung am Preis oder Lieferzeitraum zu keiner Einigung, stimmt der Verkäufer zu, unverzüglich und sorgfältig mit der Ausführung der in dem entsprechenden Änderungsauftrag geforderten Änderungen fortzufahren und alle Streitigkeiten in Hinblick auf einen Änderungsauftrag, die nach dreißig (30) Tagen zwischen dem Verkäufer und der Gesellschaft nicht beigelegt werden können, unterliegen dem Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten, wie es in diesen Bedingungen vorgesehen ist.

13. KÜNDIGUNG

Die Gesellschaft kann diesen Auftrag jederzeit nach ihrem Ermessen ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer kündigen. Bei Erhalt einer solchen Kündigungsmittteilung handelt der Verkäufer unverzüglich so, dass keine weiteren Kosten anfallen und führt danach nur die Arbeiten aus, die ggf. nötig sind, um die bereits angelaufenen Arbeiten zu bewahren und zu schützen und die Materialien und Waren, die sich auf der Baustelle oder sich auf dem Weg dorthin befinden, zu schützen. Alle Forderungen in Verbindung mit der Kündigung müssen der Gesellschaft vom Verkäufer schriftlich binnen fünfzehn (15) Tagen nach dem Datum der Auftragskündigung vorgelegt werden. Sofern nicht anderweitig gesetzlich vorgeschrieben liegt die einzige Verpflichtung der Gesellschaft in Hinblick auf die Kündigung laut diesem Paragraphen darin, dem Verkäufer (a) die bis zum Kündigungsdatum tatsächlich erbrachten Leistungen und tatsächlich versandten und von der Gesellschaft abgenommenen Waren zu vergüten sowie (b) alle angemessenen und belegten Kosten, die für den Verkäufer für unfertige Waren, die speziell für die Gesellschaft angefertigt wurden und keine Standardwaren des Verkäufers sind, bis zum Kündigungsdatum angefallen sind. In keinem Fall ist die Gesellschaft für den Verlust eines erwarteten Gewinns haftbar und die Vergütung übersteigt nicht den Auftragswert.

14. HÖHERE GEWALT

Im Falle von Krieg, erklärt oder nicht erklärt, terroristischen Handlungen, Feuer, Überschwemmung, Streik, Aufständen, behördlichen Anordnungen, höherer Gewalt oder ähnlichen Vorkommnissen, die sich der angemessenen Kontrolle des Verkäufers entziehen, informiert der Verkäufer die Gesellschaft von diesem aufschiebenden Ereignis und unternimmt alle erforderlichen Schritte, um den Verzug zu beenden, einschließlich der Beschaffung von Materialien aus alternativen Quellen und der Beschleunigung von Handlungen, um den Zeitplan der Gesellschaft zu erfüllen. Kann der Verzug nach Ermessen der Gesellschaft nicht unverzüglich behoben werden, kann die Gesellschaft zu ihrem Vorteil gemäß den Bestimmungen in diesen Bedingungen vom Auftrag zurücktreten. Keine der Parteien haftet für Schäden, die sich aus Verzögerungen ergeben aufgrund von Ereignissen außerhalb ihrer Kontrolle, einschließlich, aber nicht beschränkt auf höhere Gewalt, behördliche Anordnungen, Feuer, Überschwemmungen, Epidemien, Quarantänebeschränkungen, Streiks, Handelssperren und schweren Unwettern, und die Verzögerung hat auch keine Auswirkung auf den Rest dieses Auftrags.

15. BEACHTUNG VON GESETZEN

Der Verkäufer garantiert, dass bei der Auftrags Erfüllung der Verkäufer und alle gemäß dem Auftrag erbrachten Waren und Leistungen alle geltenden nationalen, lokalen und ausländischen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Normen, Regeln, internationalen Konventionen und Anordnungen befolgen, die aktuell in Kraft sind oder ggf. wirksam werden und ggf. für die gemäß dem Vertrag erbrachten Waren oder Dienstleistungen gelten.

16. MINERALIEN AUS KONFLIKTZONEN

Durch den Veräußerer wird hiermit garantiert, gewährleistet, bestätigt und zugesichert, dass (i) sämtliche anwendbaren Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit Mineralien aus Konfliktzonen in vollem Umfang eingehalten werden, einschließlich aber nicht beschränkt auf Paragraph 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act aus dem Jahre 2010 und der im Laufe der Zeit erfolgten Änderungen sowie sämtliche Richtlinien, Vorschriften, Erlasse, Entscheidungen oder Anordnungen, die in Beziehung dazu stehen und von der United States Securities and Exchange Commission oder der für die Annahme zuständigen Nachfolgeorganisation angenommen wurden (hier unter der Sammelbezeichnung „Gesetze“ zusammengefasst), und dass (ii) die hierunter gelieferten Güter keinerlei Mineralien aus Konfliktzonen enthalten dürfen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Zinn, Tantal, Gold und Wolfram), die aus der Demokratischen, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, und (4) seine Subunternehmer und Zulieferer auf allen Ebenen zu verpflichten, dem Veräußerer und dem Unternehmen die Informationen

Republik Kongo oder einem der Nachbarländer stammen (die „Konfliktzone“), es sei denn, (x) diese Mineralien aus Konfliktzonen stammen aus Recyclingquellen oder wurden aus Schrott gewonnen bzw. (y) diese Mineralien aus Konfliktzonen befanden sich bereits vor dem 31. Januar 2013 außerhalb der Versorgungskette. Der Veräußerer erklärt sich außerdem damit einverstanden, jederzeit auf Verlangen des Unternehmens (1) schriftlich zu bestätigen, dass er als Veräußerer die Bestimmungen dieses Paragraphen einhält, (2) dem Unternehmen unverzüglich Informationen bezüglich der Quelle und Produktkette sämtlicher Mineralien aus Konfliktzonen zur Verfügung zu stellen, die in den hierunter gelieferten Gütern enthalten sein könnten, (3) auf angemessene Weise mit dem Unternehmen bezüglich seiner Bemühungen zu kooperieren zur Verfügung zu stellen und zudem in der Art und Weise zu kooperieren, wie es den Pflichten des Veräußerers laut den oben genannten Bestimmungen (1), (2) und (3) entspricht. Sollte der Veräußerer erfahren haben bzw. besteht Grund zur Annahme, dass er davon erfahren hat, oder sollte der Veräußerer vermuten, dass Prozesse vorstattgegangen sind, durch die es wahrscheinlich ist, dass hierunter geregelte Güter Mineralien enthalten könnten, die aus den Konfliktzonen stammen, wodurch die o.g. Regelungen verletzt werden oder die hierin gegebenen Garantien, Gewährleistungen, Bestätigungen und Zusicherungen des Veräußerers unzutreffend, unvollständig oder irreführend werden, muss der Veräußerer unverzüglich das Unternehmen schriftlich über seine Kenntnisse oder Vermutungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Tatsachen informieren, von denen der Veräußerer Kenntnis erlangt hat. Der Veräußerer erkennt an, dass sich das Unternehmen auf die Exaktheit und Vollständigkeit der Informationen verlassen können muss, die der Veräußerer dem Unternehmen zur Verfügung stellt, da das eine notwendige Voraussetzung für die Einhaltung der geltenden Gesetze durch das Unternehmen darstellt.

17. AUSFUHRKONTROLLEN; ANTI-KORRUPTIONS-GESetze

Der Verkäufer befolgt alle geltenden Ausfuhr- und Wiederausfuhrkontrollgesetze, einschließlich und nicht beschränkt auf Gesetze in Bezug auf Ausfuhrlicenzen, Zollabfertigung und Genehmigungen, in Verbindung mit der Erfüllung seiner Pflichten gemäß diesem Vertrag. Der Verkäufer unterrichtet die Gesellschaft über alle geltenden (Wieder-)Ausfuhrlicenzen, Zoll- oder Genehmigungsanforderungen für die Waren unter lokalen (dem Land, aus dem der Verkäufer die Waren ausführen wird) Ausfuhrkontroll- und Zollgesetzen und –verordnungen sowie über die Gesetze und Verordnungen des Ursprungslandes der Waren und stellt alle hiermit verbundenen Informationen oder Dokumentationen zur Verfügung, die die Gesellschaft auf angemessene Weise ggf. verlangt.

Der Verkäufer stimmt zu, dass seine Mitarbeiter und Vertreter alle Anti-Korruptions-Gesetze, die im für den Verkäufer geltenden Gerichtsbezirk zur Anwendung kommen, beachten werden und in jedem Fall die Bestimmungen des U.S. Foreign Corrupt Practices Act (US- Gesetz gegen Korruption im Ausland) beachten werden. Versäumt es der Verkäufer seinen Verpflichtungen in diesem Abschnitt nachzukommen, verteidigt und hält der Verkäufer die Gesellschaft gegenüber allen Bußgeldern, Vertragsstrafen und/oder Schadensersatzforderungen schadlos, die hieraus entstehen. Zusätzlich kann die Gesellschaft nach ihrem Ermessen den Auftrag ohne weitere Haftung oder Verpflichtung kündigen.

18. AUFZEICHNUNGEN

Der Verkäufer bewahrt für mindestens sieben (7) Jahre nach Auslaufen des Vertrags vollständige und genaue Aufzeichnungen über die Herstellung und Fertigung der Waren auf. Nach einer angemessenen Ankündigung im Voraus kann die Gesellschaft die Bücher und Aufzeichnungen während der üblichen Geschäftszeiten einsehen, um die Einhaltung dieser Bedingungen zu überprüfen.

19. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Stellt sich eine Bestimmung als ungesetzlich oder nicht durchsetzbar heraus, so wird sie entfernt und berührt in keinem Fall die Wirksamkeit des Vertrags. Das Versäumnis der Gesellschaft ihre im Fall eines Verzugs aufseiten des Verkäufers anwendbaren Rechte oder Rechtsmittel durchzusetzen stellt keine Verzichtserklärung dar und schließt die Durchsetzung dieser Rechte bei andauerndem Verzug oder im Fall eines zukünftigen Verzugs nicht aus. Der Vertrag wird in Deutschland geschlossen und unterliegt deutschem Recht; andere Rechtssysteme sind ausgeschlossen. Die Parteien unternehmen angemessenen Anstrengungen, um Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, einvernehmlich beizulegen. Kann keine gütliche Einigung in Hinsicht auf eine Streitigkeit erlangt werden, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass solche Streitigkeiten gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer durch einen oder mehrere Schiedsrichter beigelegt werden, die gemäß der genannten Schiedsgerichtsordnung benannt werden. Der Verkäufer tritt den Vertrag oder die Aufträge oder die Rechte an oder unter dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Gesellschaft nicht ab. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, Vertrag ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Gesellschaft seine vertraglichen Verpflichtungen durch den Einsatz von Unterauftragnehmern zu erfüllen. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise abzutreten oder unterzuvergeben. Die Pflichten der Parteien unter diesem Auftrag, die aufgrund ihrer Natur auch nach der Beendigung, Kündigung oder dem Auslaufen dieses Auftrags weiterbestehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die in den Paragraphen 7, 8, 9, 11, 12, 16, 17, 18, 19 und 20 bestehen auch weiterhin nach der Beendigung, Kündigung oder dem Auslaufen dieses Auftrags. Bei Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen und dem Auftrag haben die auf der Vorderseite des Auftrags angegebenen Bestimmungen Vorrang.